

Regeln für den Sportunterricht an unserer Schule

Entsprechend der gesetzlichen Rahmenvoraussetzungen im Erlass des Kultusministers:

- „Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht“
- „Verordnung über Verfahren zur näheren Ausübung der Schulpflicht“
- „ Verwaltungsvorschrift Leistungsbewertung im Sportunterricht“

gelten an unserer Schule folgende Regeln für den Sportunterricht:

Sportbekleidung:

- LehrerInnen und SchülerInnen tragen Sportbekleidung (Schuhe mit abriebfester Sohle- Straßenschuhe sind nicht erlaubt).
- Schmuck ablegen, Ohringe rausnehmen oder mit Pflaster abkleben (Ohringstechen in die Ferien verlegen).
- Haare zusammenbinden (Zopf gummi)
- BrillenträgerInnen sollten eine Sportbrille tragen oder wenn möglich die Brille abnehmen.
- Ohne geeignete Sportkleidung und ohne Schuhe ist aus Sicherheitsgründen keine Teilnahme am Sportunterricht erlaubt (Mitteilung an die Eltern).
- Wechseln der Kleidung nach dem Sportunterricht (Hygiene, Vorbeugen von Erkältungskrankheiten).
- Von Frühjahr bis Herbst gehen wir bei trockenem Wetter auf den Sportplatz, Wechselschuhe für draußen und drinnen.
- Zahnspangen sind in Absprache mit dem Kieferorthopäden nicht während des Sportunterrichtes zu tragen. SportlehrerInnen dürfen darüber keine Entscheidung treffen.

Befreiung vom Sportunterricht

- Körperliche Beeinträchtigungen (Epilepsie, Asthma, Diabetes u.a.) sollten sowohl dem KlassenleiterInnen als auch dem Sportlehrer angezeigt werden (vor allem bei LehrerInnenwechsel).
- SchülerInnen können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreit werden (ärztliches Attest).
- Für **einzelne Stunden** ist eine schriftliche Befreiung von den Eltern **mit Begründung** möglich.
- Befreite SchülerInnen können zu Hilfsdiensten herangezogen werden.
- Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht werden die Kinder in der Schule betreut.
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht erfolgen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Leistungsbewertung

- Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der Handreichung zur Ermittlung und Bewertungen der allgemeinen und spezifischen sportmotorischen Leistungsfähigkeit.
- Lernbereitschaft, Leistungswille und das sportliche Miteinander sind zu berücksichtigen.
- Nicht erbrachte Leistungen aus Gründen der Verweigerung werden mit der Note „6“ bewertet.